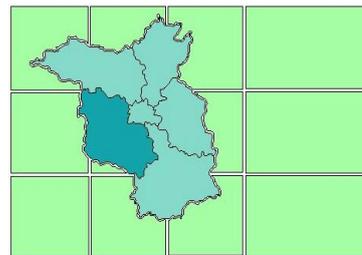


Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

- Der Vorsitzende -



An die Mitglieder des
Regionalvorstandes der
Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming

Bearbeiterin:	Tel.:	E-Mail:	Az.:	Teltow, den
Frau Schuster	-11	Claudia.schuster@havelland-flaeming.de	YB_07_06_p_öt	26.10.2022

Protokoll

des öffentlichen Teils der Sitzung des Regionalvorstandes der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming am 14. Oktober 2022

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Anwesende Mitglieder des Regionalvorstands:	Von der Planungsstelle anwesend:
Köhler, Marko	Klauber, Lutz
Boßdorf, Doreen	Schuster, Claudia
Lewandowski, Roger	Lindemann, Lisa
Lück, Bernd	Dr. Besendörfer, Christian
Müller, Guido	Kaiser, Susann
Oehme, Bodo	Von der Landesplanungsbehörde anwesend:
Scheller, Steffen	Feskorn, Matthias
Entschuldigt:	Vorsitzende des Ausschusses für Planungsarbeit
Brückner, Uwe	Mohr, Irene
Schubert, Mike	

Ort: Investitionsbank des Landes Brandenburg, Babelsberger Str. 21, 14473 Potsdam

Zeit: 09:30 – 11:45 Uhr

Tagesordnung:

- TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung**
- TOP 2 Bestätigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung des Regionalvorstands vom 29.10.2021**
- TOP 3 Tätigkeitsbericht des Beratenden Ausschusses für Planungsarbeit**
- TOP 4 Regionalplan Havelland-Fläming 3.0**
 - 4.1 Bericht über das öffentliche Beteiligungs- und Auslegungsverfahren**
Mündlicher Bericht der Regionalen Planungsstelle

4.2 Vorläufige Schlussfolgerungen für die Fortführung des Aufstellungsverfahrens zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 aufgrund der durch den Bundesgesetzgeber geänderten Rechtslage

Mündlicher Bericht der Regionalen Planungsstelle

4.3 Festlegungen zur Windenergienutzung (Beschlussfassung)

4.3.1 Beschlussempfehlung über die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“

4.3.2 Beschlussempfehlung über die Festlegung des Flächenbeitragswerts, der mit einem bis zum 31.12.2027 aufzustellenden Regionalplan zu erreichen ist

4.3.3 Beschlussempfehlungen über die Festlegung von Planungskriterien, die bei der Festlegung von Windenergiegebieten anzuwenden sind

4.4 Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft

Mündlicher Bericht der Regionalen Planungsstelle

4.5 Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten oberflächennahe Rohstoffe

Mündlicher Bericht der Regionalen Planungsstelle

TOP 5 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023

Beschlussempfehlung zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2023

TOP 6 Einwohnerfragestunde

TOP 7 Verschiedenes

Mitteilungen, Anfragen und Termine

Sitzungsverlauf:

TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung

Der Vorsitzende Herr Landrat Köhler, eröffnet die Sitzung des Regionalvorstands und begrüßt die Vorstandsmitglieder sowie die anwesenden Gäste. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung fest. Er begrüßt auch Frau Irene Mohr, Vorsitzende des Ausschusses für Planungsarbeit und Herrn Feskorn, Referat 3 der Landesplanungsbehörde.

Der Vorsitzende stellt die ordnungsmäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest. Er bittet weiter um Abstimmung über die vorgeschlagene Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Die Tagesordnung ist einstimmig angenommen.

TOP 2 Bestätigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung des Regionalvorstands vom 29.10.2021

Der Vorsitzende bittet um Wortmeldungen zum Protokoll vom 29.10.2021. Es werden keine Wortmeldungen angezeigt. Er bittet um Abstimmung über das Protokoll.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Das Protokoll ist einstimmig bestätigt.

TOP 3 Tätigkeitsbericht des Beratenden Ausschusses für Planungsarbeit

Der Vorsitzende erinnert daran, dass gemäß dem Beschluss der Regionalversammlung vom 30.01.2020 die Ausschussvorsitzende dem Vorstand regelmäßig über die Tätigkeit des Ausschusses berichtet.

Der Vorsitzende übergibt das Wort an die Ausschussvorsitzende Frau Mohr.

Frau Mohr informierte darüber, dass in der vierten Berichtsperiode zwei Sitzungen des Beratenden Ausschusses für Planungsarbeit stattgefunden haben. In beiden Sitzungen hätten die Ausschussmitglieder Berichte der Planungsstelle über den Stand des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplans entgegengenommen. Sie teilt mit, dass die Planungsstelle 703 Stellungnahmen erhalten habe. Neben 250 öffentlichen Stellen hätten auch 453 Bürger und Bürgerinnen sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts Stellungnahmen abgegeben.

Ein größerer Teil der Stellungnahmen habe kritische Äußerungen zum Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe „Fresdorfer Heide“ zum Gegenstand. Zudem hätten viele Grundeigentümer den Wunsch geäußert, ihre Grundstücke für die Errichtung von Windenergie- und Photovoltaikanlagen nutzen zu können. Der Anteil kritischer Äußerungen gegenüber den Festlegungen zur Windenergienutzung sei deutlich geringer ausgefallen als im Beteiligungsverfahren zum Vorgängerplan. Erkennbar sei bereits, dass Änderungen am Planentwurf vorzunehmen seien. Dies betreffe unter anderem die Festlegungen zu den oberflächennahen Rohstoffen. Maßgeblich hierfür seien insbesondere Einschätzungen des Landesamtes für Umwelt und des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe. Auch hinsichtlich der Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft sei Änderungsbedarf erkennbar. Nach vorläufigen Einschätzungen der Planungsstelle seien Änderungen des Planungskonzepts in Erwägung zu ziehen.

Der Ausschuss hätte sich in der Sitzung am 3. Juli 2022 mit bevorstehenden Veränderungen der Rechtslage befasst, die Auswirkungen auf die Fortführung des Aufstellungsverfahrens zum Regionalplan haben würden. Zu diesen Veränderungen gehöre insbesondere das sogenannte „Osterpaket“ der Bundesregierung. Daraus gehe hervor, dass der naturverträgliche Ausbau der Windenergie an Land beschleunigt werden solle. Weitere Veränderungen der Rechtslage ergäben sich durch das Brandenburgische Windenergieanlagenabstandsgesetz und den Entschließungsantrag der Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN des Landtags Brandenburg zum Ausbau der Erneuerbaren Energien vom 18. Mai 2022.

Frau Mohr teilt weiter mit, dass die Ausschussmitglieder in der Sitzung vom 23.09.2022 über das Inkrafttreten folgender Gesetzesänderungen informiert worden seien:

- Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land
- Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Den Ausschussmitgliedern sei von der Regionalen Planungsstelle berichtet worden, wie sich die gesetzlichen Änderungen auf die Fortführung des Verfahrens zur Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung voraussichtlich auswirken würden. Der Planungsausschuss habe folgende Fragen erörtert:

- Sollen die Festlegungen zur Windenergienutzung mit der Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans fortgeführt werden?
- Welcher Flächenbeitragswert für die Windenergie an Land soll mit dem Regionalplan angestrebt werden?
- Soll der bisher angewendete Mindestabstand zwischen Windenergiegebieten und bewohnten Gebieten von 1.100 Metern auf 1.000 Meter verringert werden?

Im Ergebnis der Beratung in der Sitzung vom 23.09.2022 hätten sich alle vier anwesenden Ausschussmitglieder für die Empfehlung ausgesprochen, einen sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ aufzustellen.

Drei von vier anwesenden Ausschussmitgliedern hätten sich dafür ausgesprochen, mit dem aufzustellenden Regionalplan den Flächenbeitragswert zum Stichtag 31.12.2032 zu erreichen.

In der Frage der Verringerung des Abstandes zwischen Windenergiegebieten und bewohnten Gebieten von 1.100 Meter auf 1.000 Meter hätten die anwesenden Ausschussmitglieder keine Stellung bezogen.

Der Ausschuss sei in der betreffenden Sitzung nicht beschlussfähig gewesen.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Frau Mohr für den Bericht und bittet um Wortmeldungen. Da keine Wortmeldungen angezeigt werden, schließt der Vorsitzende den Tagesordnungspunkt 3.

TOP 4 Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

4.1 Bericht über das öffentliche Beteiligungs- und Auslegungsverfahren

Der Vorsitzende bittet Herrn Klauber um einen Sachvortrag über den Stand des öffentlichen Beteiligungs- und Auslegungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0.

Herr Klauber berichtet mit Hilfe einer visuellen Präsentation über den Stand des Beteiligungsverfahrens (als Anlage beigefügt). Er nimmt zunächst bestätigend Bezug auf die von Frau Mohr bereits mitgeteilten Sachverhalte. Die Planungsstelle sei damit befasst, die eingegangenen Stellungnahmen zu exzerpieren und die vorgebrachten Anregungen, Hinweise und Bedenken zu bearbeiten. Dieser Vorgang werde noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Planungsstelle werde anschließend Änderungsvorschläge erarbeiten.

In Bezug auf die Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts Brandenburg an der Havel-Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne sei noch größerer Klärungsbedarf erkennbar. Das betreffe vor allem die ungesicherte Schienenanbindung, die Verfügbarkeit von Wasserressourcen, Belange des Artenschutzes sowie die Waldinanspruchnahme.

Bei den Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz sei kein Handlungsbedarf erkennbar. Hinsichtlich der Themen Windenergienutzung, Vorrangflächen Landwirtschaft und oberflächennahe Rohstoffe verweist er auf die anstehende Behandlung in den nachfolgenden Tagesordnungspunkten.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Herrn Klauber und bittet um Wortmeldungen. Da keine Wortmeldungen angezeigt werden, schließt der Vorsitzende den Tagesordnungspunkt 4.1.

4.2 Vorläufige Schlussfolgerungen für die Fortführung des Aufstellungsverfahrens zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 aufgrund der durch den Bundesgesetzgeber geänderten Rechtslage

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Deutsche Bundestag in seiner 47. Sitzung am 7. Juli 2022 Gesetzesänderungen beschlossen habe, die sich auf die Fortführung des Aufstellungsverfahrens zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 erheblich auswirken würden. Das betreffe vor allem die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung. Die Regionale Planungsstelle habe dazu zwei Sachstandsberichte erarbeitet, die den Mitgliedern des Regionalvorstands zusammen mit der Einladung zur Sitzung übermittelt worden seien. Nach den darin dargestellten vorläufigen Schlussfolgerungen würde es erforderlich werden, grundlegende Entscheidung darüber zu treffen, wie die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung fortgeführt werden solle. Er bittet Herrn Klauber um einen Sachvortrag.

Herr Klauber berichtet mit Unterstützung durch eine visuelle Präsentation (als Anlage beigefügt). Er verweist auf die vom Vorsitzenden erwähnten Sachstandsberichte und teilt eingangs mit, dass die Regionale Planungsstelle im Vorfeld der Sitzung 12 Gemeinden, Städte und Ämter, die von den voraussichtlich vorzunehmenden Änderungen betroffen sein könnten, über den Inhalt dieser Berichte in Arbeitsgesprächen informiert habe.

Er benennt folgende Rechtsvorschriften, die erhebliche Auswirkungen auf die mit dem Regionalplan vorzunehmenden Festlegungen zur Nutzung der Windenergie haben würden:

1. das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land,
2. die Änderung des Baugesetzbuchs nach Artikel 2 des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land,
3. das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes.

Er teilt weiter mit, dass die beiden zuerst genannten Rechtsvorschriften am 1. Februar 2023 in Kraft treten würden. Das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes sei mit Ausnahme des § 26 Absatz 3 der gleichfalls am 1. Februar 2023 in Kraft treten würde, bereits anzuwenden.

Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz solle erreicht werden, dass zum Ende des Jahres 2032 mindestens zwei Prozent der Fläche der Bundesrepublik Deutschland für die Windenergie an Land ausgewiesen seien. Alle Bundesländer müssten mit einem im Gesetz festgelegten Flächenanteil zur Erreichung dieses Ziels beitragen. Die Länder könnten auch Zwischenziele erfüllen, die bis zum Ende des Jahres 2027 erreicht werden müssen. Für das Land Brandenburg betrage der maßgebliche Flächenbeitragswert zum 31.12.2032 mindestens 2,2 Prozent der Landesfläche. Als Zwischenziel sei ein Flächenanteil von mindestens 1,8 Prozent zu erreichen.

Das Land erfülle seine Pflicht dadurch, dass es entweder die erforderlichen Flächen selbst festlege oder die Ausweisung dieser Flächen durch regionale oder kommunale Planungsträger sicherstelle. Aufgrund des Ziels 8.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg könne davon ausgegangen werden, dass die Festlegung der Flächen für die Windenergienutzung im Land Brandenburg weiter den Regionalen Planungsgemeinschaften übertragen bleibe. Es werde für die weiteren Überlegungen zudem vorausgesetzt, dass jede Region Brandenburgs die gleichen Flächenbeitragswerte erfüllen müsse.

Werde bis zum Stichtag 31.12.2027 keiner der Flächenbeitragswerte erreicht, trete die Sachlage ein, dass im gesamten Regionsgebiet die Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen weiter nach § 35 Absatz 1 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sei. Das Brandenburger Windenergieanlagenabstandsgesetz sei nicht mehr anwendbar. Wenn hingegen ein Regionalplan bis zum 31.12.2027 in Kraft treten würde, der mindestens 1,8 Prozent des Regionsgebiets als Windenergiegebiet ausweisen würde, werde kraft Gesetzes die Rechtswirkung herbeigeführt, dass für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben zur Nutzung der Windenergie außerhalb dieser Gebiete der § 35 Absatz 2 des Baugesetzbuchs anzuwenden wäre. Nach Einschätzung der Regionalen Planungsstelle bedeute dies, dass die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen außerhalb dieser Gebiete in der Regel nicht mehr genehmigt werden könnte.

Statt der bislang im Entwurf des Regionalplans festgelegten Eignungsgebiete sei zukünftig die Planungskategorie Vorranggebiet zu verwenden. Diese Änderung bedeute einen grundlegenden Wandel hinsichtlich der rechtlichen Wirkung des Regionalplans. Während Eignungsgebiete mit einer Außenwirkung verbunden seien, durch welche festgelegt werde, dass außerhalb dieser Gebiete die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen unzulässig sei, komme Vorranggebieten eine solche Wirkung nicht zu. Außerhalb der Vorranggebiete bestehe daher keine Zielbindung. Das bedeute, dass kommunale Planungen, mit denen die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete ermöglicht werden solle, nicht gegen Ziele der Raumordnung verstoßen würden.

Aufgrund dieser veränderten Wirkungsweise der regionalplanerischen Festlegungen, sei die Regionale Planungsgemeinschaft nicht mehr an das durch die Rechtsprechung vorgegebene Planungskonzept auf der Grundlage von harten und weichen Tabukriterien gebunden. Der Gesetzgeber habe darüber hinaus geregelt, dass die Regionale Planungsgemeinschaft von Darstellungen in Flächennutzungsplänen und von Zielen der Raumordnung abweichen könne, soweit dies zur Erreichung der maßgeblichen Flächenbeitragswerte erforderlich sei. Nach der geänderten Vorschrift des § 26 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes sei zudem die Festlegung von Windenergiegebieten innerhalb der Geltungsbereiche von Landschaftsschutzgebietsverordnungen allgemein zulässig. Auch das Windenergieanlagenabstandsgesetz müsse nicht beachtet werden.

Mit der Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung des Regionalplans stelle sich die Aufgabe, bis zum 31.12.2027 mindestens 1,8 Prozent des Regionsgebiets als Fläche für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Die Regionale Planungsgemeinschaft könne sich jedoch auch das Ziel stellen, bereits bis zu diesem Termin mindestens 2,2 Prozent des Regionsgebiets für die Errichtung von Windenergieanlagen vorzusehen.

Bezogen auf die bislang im Entwurf des Regionalplans dargestellte Eignungsgebietsfläche bedeute dies, dass zusätzlich entweder 1.100 oder 3.800 Hektar Fläche für die Windenergienutzung festgelegt werden müssten.

Die Regionale Planungsstelle sei bei ihren Überlegungen, wie die zusätzliche Fläche bereitgestellt werden könne, zunächst davon ausgegangen, dass die im Planungskonzept vom August 2020 vorgenommenen Bewertungen und Entscheidungen mit zwei Ausnahmen aufrechterhalten werden. Diese Ausnahmen seien:

- Verringerung des Mindestabstands, der zu bewohnten Gebieten einzuhalten ist, von 1.100 Metern auf 1.000 Meter,

- Abweichungen von der Einhaltung des Mindestabstands zwischen Windenergiegebieten, insbesondere bei Gebieten, die bereits mit Windenergieanlagen bebaut sind.

Herr Klauber stellt im Weiteren dar, dass es auf der Grundlage der von der Regionalen Planungsgemeinschaft im Planungskonzept vom August 2020 vorgenommenen Einschätzungen und Bewertungen gerechtfertigt werden könne, eine Verringerung des Mindestabstands zu bewohnten Gebieten auf 1.000 Meter vorzunehmen. Sollte diese Entscheidung getroffen werden, würde sich die bisher im Entwurf des Regionalplans für die Windenergienutzung ausgewiesene Fläche um ca. 1.100 Hektar vergrößern und würde den Umfang von etwa 1,8 Prozent des Regionsgebiets erreichen.

Weiter sei festzustellen, dass mit der Festlegung von Windenergiegebieten zukünftig nicht mehr sichergestellt werden könne, dass Windenergieanlagen außerhalb dieser Gebiete nach Ende ihrer Betriebszeit zurückgebaut werden müssen, da das Repowering außerhalb dieser Gebiete zulässig bleibe. Es läge daher nahe, Gebiete, in denen Windenergieanlagen bereits angesiedelt seien, allgemein für eine Festlegung als Windenergiegebiet in Erwägung zu ziehen. Es sei jedoch noch zu prüfen, ob eine Anrechnung dieser Flächen auf den Flächenbeitragswert auch dann möglich sei, wenn in Bebauungsplänen, die diese Gebiete betreffen, Höhenbeschränkungen festgelegt seien. Weiter sei zu bedenken, dass die Kommunen die Möglichkeit hätten, zu regeln, dass vor der Errichtung neuer Windenergieanlagen bestehende Anlagen zunächst zurückgebaut werden müssen. Vorbehaltlich dieser Einschränkungen, habe die Regionale Planungsstelle ermittelt, dass durch die Ausweisung von bereits mit Windenergieanlagen bebauten Gebieten etwa 1.500 Hektar zusätzliche Fläche als Windenergiegebiet hinzugewonnen werden könnten.

Um den Flächenbeitragswert von 2,2 Prozent erreichen zu können, wäre es darüber hinaus erforderlich zusätzliche Windenergiegebiete festzulegen. Die Planungsstelle habe dazu Vorschläge erarbeitet. Herr Klauber hebt hervor, dass es sich dabei um vorläufige Überlegungen handele. Er betont, dass diese Ausarbeitungen nicht im Sinne der Vorwegnahme eines zweiten Planentwurfs verstanden werden dürfen.

Er teilt weiter mit, dass sich Spielräume für zusätzliche Flächen insbesondere durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes ergeben würden. Das sei vor allem dadurch der Fall, dass der Schwarzstorch nicht mehr als kollisionsgefährdet gelte und dass für den Seeadler ein um 1.000 Meter verringertes Schutzbereich angewendet werden könne. Allerdings seien nun auch Brutvögel als kollisionsgefährdet zu berücksichtigen, die in der bisher angewendeten Landesvorschrift nicht aufgeführt waren.

Für die durch die Regionalversammlung zu treffenden Entscheidungen sei auch zu bedenken, dass es nicht als sicher gelten könne, dass alle bislang im Entwurf des Regionalplans dargestellten Windenergiegebiete unverändert beibehalten werden können. So gebe die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt Anlass dafür, eine Verkleinerung der bislang für eine Ausweisung vorgesehenen Eignungsgebiete um insgesamt etwa 420 Hektar zu prüfen. Weiter erhebe die untere Denkmalschutzbehörde Teltow-Fläming Einspruch gegen die Festlegung des Windeignungsgebiets 08 „Kummersdorf Gut“ mit einer Fläche von 390 Hektar. Auch aus anderen Gründen könne es erforderlich werden, Änderungen an der bisherigen Gebietskulisse vorzunehmen.

Abschließend erläutert Herr Klauber, dass es aufgrund der veränderten Situation sinnvoll sei, die Festlegungen zur Windenergienutzung mit der Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans fortzuführen.

Der Vorsitzende dankt Herrn Klauber für den Sachvortrag und bittet um Wortmeldungen.

Frau Boßdorf kritisiert die Entscheidung des Bundesgesetzgebers, dass es den Gemeinden zukünftig nicht mehr möglich sein werde, die Nutzung der Windenergie mit Hilfe der Flächennutzungspläne zu steuern.

Der Vorsitzende hebt hervor, dass die Notwendigkeit des Ausbaus der Nutzung erneuerbarer Energien nicht aus dem Blick verloren werden dürfe. Er teilt weiter mit, er halte es gleichwohl für problematisch, wenn Windenergieanlagen dichter an bewohnte Gebiete heranrücken könnten.

Herr Scheller vertritt die Einschätzung, dass auch für den Fall der Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung sichergestellt werden müsse, dass der Gesamtplan in einem angemessenen Tempo weiter vorangebracht werde. Er erkundigt sich, in welcher Weise die Planungsstelle beabsichtige, die Bearbeitung anderer Themen, beispielsweise die Festlegung von großflächigen gewerblich-industriellen Vorstandorten, fortzuführen.

Auf Aufforderung durch den Vorsitzenden antwortet **Herr Klauber**, dass die Planungsstelle die Bearbeitung des Gesamtplans uneingeschränkt fortführe. Aufgrund der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Mitteilungen bestehe jedoch teilweise noch größerer Klärungsbedarf. Das betreffe beispielsweise die Festlegungen zu den oberflächennahen Rohstoffen. Es könne von der Planungsstelle gegenwärtig nicht eingeschätzt werden, welchen Zeitraum die Bearbeitung dieser Fragen in Anspruch nehmen werde. Mit der Entscheidung für die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans könne erreicht werden, dass das Thema Windenergienutzung unabhängig von diesen Prozessen bearbeitet werden könne. Beide Verfahren könnten parallel im eigenen Tempo vorangebracht werden.

Herr Oehme erkundigt sich, ob die Planungsstelle über ausreichende personelle Ressourcen verfüge, zwei Aufstellungsverfahren gleichzeitig zu bearbeiten.

Herr Klauber bestätigt, dass dies der Fall sei.

Herr Scheller erinnert daran, dass es der Bundesgesetzgeber nunmehr erlaube, Windenergiegebiete auch in Landschaftsschutzgebieten auszuweisen. Es sei seines Erachtens sinnvoll, auch diese Möglichkeit in Betracht zu ziehen.

Herr Müller teilt mit, dass bei anderen Vorhaben bislang selten von den Bauverboten der Landschaftsschutzgebietsverordnungen abgewichen worden sei. Es sei den betroffenen Bürgern kaum zu vermitteln, dass jetzt Windenergiegebiete in die Landschaftsschutzgebiete hineingeplant würden.

Herr Feskorn bestätigt, dass es nach dem Willen des Bundesgesetzgebers uneingeschränkt möglich sei, Flächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten für die Windenergienutzung auszuweisen. Er gibt weiter den Hinweis, dass dies nicht für den Freiraumverbund nach dem Landesentwicklungsplan zutreffe. Dieser könne für Windenergiegebiete nur dann beansprucht werden, wenn eine solche Inanspruchnahme zur Erreichung des maßgeblichen Flächenbeitragswerts erforderlich sei.

Herr Lewandowski bedauert, dass bereits vorgenommene Planungen durch die gesetzlichen Änderungen in Frage gestellt würden. Er spricht sich dafür aus, zunächst das Zwischenziel zum 31.12.2027 anzustreben.

Herr Oehme teilt die Einschätzung mit, dass der energiewirtschaftliche Beitrag der Windenergienutzung nicht nur vom Umfang der Fläche abhängen, die für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung stehe. Es müsse auch sichergestellt werden, dass ausreichende Netzkapazitäten vorhanden seien, um den Strom aus erneuerbaren Energien nutzen zu können.

Herr Lück dankt der Planungsstelle für die frühzeitige Information über die anstehenden Änderungen. Er teilt weiter mit, dass der Schutz des Menschen für ihn an oberster Stelle stehe. Er werde daher einer Verringerung des Abstandes zu bewohnten Gebieten nicht zustimmen.

Herr Scheller unterstützt die Position von Herr Lück. Auch aus diesem Grund halte er es für sinnvoll, über zusätzliche Flächen in Landschaftsschutzgebieten nachzudenken.

Herr Oehme teilt mit, dass auch ihm der Schutz des Menschen sehr wichtig sei. Er unterstütze zudem die Entscheidung, zunächst den Flächenbeitragswert zum Stichtag 31.12.2027 anzustreben.

Da keine weiteren Wortmeldungen angezeigt werden, schließt **der Vorsitzende** die Aussprache und geht zum Tagesordnungspunkt 4.3 über.

4.3 Festlegungen zur Windenergienutzung (Beschlussfassung)

Der Vorsitzende ruft die **Beschlussvorlage 07/04/01** auf und bittet um Wortmeldungen. Da keine Wortmeldungen angezeigt werden, bittet er um Abstimmung:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Die Beschlussvorlage 07/04/01 ist einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende ruft die **Beschlussvorlage 07/04/03** auf und bittet um Wortmeldungen. Da keine Wortmeldungen angezeigt werden, bittet er um Abstimmung:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 2
Nein-Stimmen: 5
Enthaltungen: 0

Die Beschlussvorlage 07/04/03 ist mehrheitlich abgelehnt.

Der Vorsitzende erklärt, dass es trotz der vorangegangenen Abstimmung im Sinne der Eindeutigkeit der Entscheidung sinnvoll sei, auch über die Beschlussvorlage 04/03/02 abzustimmen. Er bittet um Wortmeldungen. Es werden keine Wortmeldungen angezeigt. Der Vorsitzende bittet um Abstimmung über die **Beschlussvorlage 07/04/02**.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 1

Die Beschlussvorlage 07/04/02 ist mehrheitlich angenommen.

Der Vorsitzende ruft die **Beschlussvorlage 07/04/04** auf und bittet um Wortmeldungen. Da keine Wortmeldungen angezeigt werden, bittet er um Abstimmung:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 1
Nein-Stimmen: 4
Enthaltungen: 2

Die Beschlussvorlage 07/04/04 ist mehrheitlich abgelehnt.

Der Vorsitzende erklärt, dass die Zuständigkeit der Regionalversammlung zu beachten sei. Der Sachverhalt, dass die Beschlussempfehlung nicht beschlossen wurde, bedeute nicht, dass eine Entscheidung durch die Mitglieder der Regionalversammlung nicht mehr vorzunehmen sei.

Es sei daher zu beraten, in welcher Weise die Frage des anzuwendenden Siedlungsabstands der Regionalversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden solle.

Herr Oehme schlägt vor, der Regionalversammlung zwei alternative Beschlussvorlagen vorzulegen, mit denen zu entscheiden sei, ob entweder der Abstand auf 1.000 Meter verringert werden solle oder der Abstand von 1.100 Metern beizubehalten sei. Auf diese Weise könne eine eindeutige Entscheidung herbeigeführt werden.

Da kein Widerspruch erhoben wird oder andere Vorschläge vorgebracht werden, stellt **der Vorsitzende** fest, dass in der von Herrn Oehme vorgeschlagenen Weise verfahren werden soll.

Der Vorsitzende ruft die **Beschlussvorlage 07/04/05** auf und bittet um Wortmeldungen. Da keine Wortmeldungen angezeigt werden, bittet er um Abstimmung:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Die Beschlussvorlage 07/04/05 ist einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende schließt den Tagesordnungspunkt 4.3. Er schlägt vor, zu den Tagesordnungspunkten 4.4 und 4.5 die Berichte der Planungsstelle ohne Unterbrechung nacheinander entgegenzunehmen und die Aussprache anschließend zu beiden Tagesordnungspunkten zu führen.

Im Kreis der Vorstandsmitglieder wird Zustimmung zum Vorschlag des Vorsitzenden zum Ausdruck gebracht.

4.4 Vorranggebiete Landwirtschaft und 4.5 oberflächennahe Rohstoffe

Auf Aufforderung durch den Vorsitzenden hält **Herr Klauber** einen Sachvortrag mit Unterstützung durch eine visuelle Präsentation (als Anlage beigefügt). Er teilt mit, dass die Festlegung von Vorrangflächen Landwirtschaft bei den Verfahrensbeteiligten keine grundsätzlichen Bedenken hervorgerufen habe. Es gäbe jedoch eine Reihe von Hinweisen auf mögliche Konflikte mit anderen Nutzungsabsichten. Das beträfe insbesondere die Nutzung der solaren Strahlungsenergie, die Aufforstung und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Zudem gäbe es Kritik an den angewendeten Planungskriterien. Es werde eingewendet, dass die für die Vorrangwürdigkeit maßgebliche Ackerzahl 24 nicht ausreichend begründet und zu gering bemessen sei. Weiter werde die Einschätzung vertreten, dass klimasensible Böden – also stärker zu Austrocknung neigende Äcker – nicht als ertragsstabil bewertet werden könnten. Kritische Hinweise gäbe es auch hinsichtlich möglicher Auswirkungen der Feldberegnung auf die Grundwasserstände. Aufgrund einer ersten Prüfung vertrete die Planungsstelle die Einschätzung, dass die kritischen Hinweise zu den Planungskriterien teilweise begründet seien. So sei es beispielsweise zu erwägen, die maßgebliche Ackerzahl mindestens auf den Wert des regionalen Durchschnitts anzuheben. Auch sei darüber nachzudenken, ob Ackerflächen, die zur Austrocknung neigen, weiter als Vorrangflächen festgelegt werden sollten. Die Planungsstelle habe einen Sachstandsbericht erarbeitet, der demnächst dem beratenden Ausschuss vorgelegt werden solle.

Herr Klauber informiert die Vorstandsmitglieder weiter darüber, dass das Landesamt für Umwelt gegen die Festlegung einer größeren Anzahl von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten oberflächennahe Rohstoffe Bedenken erhoben habe. Das beträfe insbesondere die Festlegung von Vorbehaltsgebieten in Landschaftsschutzgebieten. Weiter habe das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Fachdaten mit einem aktuelleren Bearbeitungsstand übergeben, die von der Planungsstelle noch abschließend geprüft werden müssten. Die Planungsstelle habe einen Sachstandsbericht erarbeitet, der zunächst mit der Landesplanungsbehörde besprochen werde.

Frau Mohr erinnert daran, dass der Ausschuss für Planungsarbeit die Kriterien für die Festlegung von Vorrangflächen Landwirtschaft ausführlich beraten habe. Es sei auch eine fachkundige Person hinzugezogen worden. Diese hätte auch Sachverhalte benannt, die dafür sprächen, die maßgebliche Ackerzahl geringer als 24 anzusetzen. Es gäbe daher gute Gründe an den bisherigen Kriterien festzuhalten.

Frau Boßdorf teilt mit, dass im Gebiet der Gemeinde Niedergörsdorf überwiegend gute Böden vorkommen würden, was dazu führe, dass größere Teile des Gemeindegebiets für eine Festlegung als Vorranggebiet Landwirtschaft vorgesehen seien. Es sei wünschenswert, wenn durch eine Veränderung der Planungskriterien mehr Raum für andere Nutzungen gegeben werden würde.

Da keine weiteren Wortmeldungen angezeigt werden, schließt **der Vorsitzende** die Tagesordnungspunkte 4.4 und 4.5.

TOP 5 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2023 den Vorstandsmitgliedern mit der Einladung zur Sitzung übersandt worden sei. Im Vorbericht seien wesentliche Aussagen zur Haushaltslage und zur voraussichtlichen Haushaltsentwicklung getroffen.

Der Vorsitzende bittet um Wortmeldungen. Es werden keine Wortmeldungen angezeigt. Der Vorsitzende bittet um Abstimmung über die **Beschlussvorlage 07/05/01**.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Die Beschlussvorlage 07/05/01 ist einstimmig angenommen.

TOP 6 Einwohnerfragestunde

Der Vorsitzende informiert darüber, dass keine Anfragen bei der Planungsstelle eingegangen seien. Er gibt dem Kreis der anwesenden Gäste Gelegenheit, Fragen zu den Beratungsgegenständen vorzutragen.

Es werden keine Wortmeldungen angezeigt.

Der Vorsitzende schließt die Einwohnerfragestunde.

TOP 7 Verschiedenes

Der Vorsitzende informiert darüber, dass die nächste Sitzung der Regionalversammlung am 17.11.2022 im Hotel Van der Valk in Dahlewitz stattfinden werde.

Herr Oehme möchte wissen, ob die Sitzungstermine für das kommende Jahr schon festgelegt worden seien.

Frau Schuster antwortet auf die Frage von Herrn Oehme, dass es beabsichtigt sei, die Terminplanung bis zum Termin der nächsten Sitzung der Regionalversammlung abgeschlossen zu haben.

Herr Lück teilt mit, dass seine Amtszeit als Bürgermeister am 31.12.2022 enden werde und er in den Ruhestand treten werde.

Da kein weiterer Mitteilungsbedarf angezeigt wird, bedankt sich der Vorsitzende bei den anwesenden Gästen und schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 11:45 Uhr.

Marko Köhler
Vorsitzender des Regionalvorstands

Claudia Schuster
für das Protokoll